

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bestimmungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Lammers Schiffselektronik GmbH (im Folgenden Verkäufer/LSE genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenleistungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie dem Vertragspartner (Käufer = Besteller) schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss/ Kostenvoranschläge

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. LSE erstellt auf Wunsch des Kunden Kostenvoranschläge. Diese sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. An verbindliche Kostenvoranschläge ist LSE zwei Wochen nach Zugang beim Kunden gebunden. Für die zur Abgabe eines Kostenvorschlages erforderlichen und erbrachten Leistungen (z. B. Demontage, Fehlersuche etc.) berechnet LSE orts- und branchenübliche Stundenverrechnungssätze, wenn nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist. Bei späterer Auftragserteilung werden die für den Kostenvorschlag berechneten Leistungen nicht nochmals berechnet.
4. Die Lieferung ersetzt die Bestätigung.
5. Verkäufer und Käufer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur nach Zustimmung des Vertragspartners übertragen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund hoher Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. LSE haftet nicht für Verzögerungen, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden im Sinne des § 7 verursacht werden, soweit LSE diese Änderungen nicht zu vertreten hat und dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe die Verzögerung und eine entsprechend verlängerte Liefer-/Leistungszeit mitteilt.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Verkäufer entgegenzunehmen.

§ 5 Rücktritt

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich ist. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartige Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Käufer dem in Verzug befindlichen Verkäufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Käufer hat ferner Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Käufers besteht auch bei Unmöglichkeit der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer.

5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind.

6. LSE ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferungen und Leistungen aufgrund von für LSE bei Vertragsschluss nicht absehbaren und von ihr nicht zu vertretenden Betriebsstörungen (z.B. Streiks, Aussperrungen), auch bei Lieferanten und Subunternehmern, oder Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Kriege) nicht nur vorübergehend unmöglich wird und sie das Leistungshindernis nicht durch zumutbare eigene Aufwendungen beseitigen kann. In diesem Fall ist LSE verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die genannten Umstände zu benachrichtigen und ihm die erbrachten Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

7. LSE ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die die Erfüllung ihres Gegenleistungsanspruchs in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist und seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

8. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht und macht eine Vertragserfüllung für LSE dadurch unmöglich oder leistet er eine fällige Zahlung nicht, ist LSE berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sie dem Kunden zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung erfolgte Lieferungen und Leistungen sind vertragsgemäß abzurechnen und vom Kunden zu vergüten. Nach erklärtem Rücktritt und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist LSE, alternativ zu der Regelung in Satz 2, berechtigt, pauschalierten Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 15 % des vertraglichen Preises zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass LSE ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist. LSE bleibt die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9. Kündigt der Kunde einen Werkvertrag vor Vollendung des Werkes, ohne dass sie dies zu vertreten hat, ist LSE berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe 10 % des vereinbarten Gesamtpreises zur Zeit der Kündigung zu verlangen, sofern nicht der Kunde oder LSE im Einzelfall andere Nachweise erbringen.

§ 6 Preise

1. Die Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer (in jeweils geltender Höhe) und verstehen sich für eine Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit den Lieferungen stehen, werden sofern hierfür nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Bei Preis- und Kostenerhöhungen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung ist der Verkäufer berechtigt eine entsprechende angemessene Preisberichtigung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Reparaturen werden nur gegen Vorkasse oder Zahlung per Nachnahme durchgeführt.

2. Fahrtzeiten der Mitarbeiter von LSE zu dem Ort, an dem LSE Leistungen vertragsgemäß zu erbringen hat, werden dem Kunden nach den allgemeinen Stundenverrechnungssätzen von LSE berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Die in Rechnungen von LSE angesetzten Arbeitsstunden und Stundenverrechnungssätze gelten verbindlich, wenn der Kunde diese nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Rechnung beanstandet, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihm dies unverschuldet unmöglich war. Dies gilt nicht, wenn von der Rechnung abweichende Arbeitsstunden und/oder Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

§ 7 Zahlung

1. Die Lieferung und Leistungen des Verkäufers sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort netto zahlbar. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn Sie nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoberechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.

Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Wechsel nimmt der Verkäufer nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

Bestehen mehrere Forderungen gegen den Käufer, so bestimmt der Verkäufer die Anrechnung eingehender Zahlungen.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers stehen dem Verkäufer folgende Rechte zu:

2.1 Vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Im Verzugsfall ist die vom Verkäufer gelieferte Ware gesondert zu lagern und als Eigentum des Verkäufers kenntlich zu machen.

2.2 Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Landeszentralbankdiskont ab Fälligkeitsdatum zu berechnen. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform oder Sonstige, die wirtschaftliche Verhältnisse berührenden Umstände, sowie Anschriftenänderungen in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers berechtigen den Verkäufer nach dessen Beurteilung und Wahl.

a) Zahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder gestundeter Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen, dies gilt auch für hereingenommene Wechsel.

b) Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung die Erfüllung der bestehenden Verträge zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Aufrechnung und Zurückstellung sind – auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen – ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt/ Eigentum, Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. LSE behält sich Eigentums- und Urheberrechte an von ihr gefertigten Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Kostenvoranschlägen vor; diese dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von LSE zu vertragsfremden Zwecken vom Kunden nicht genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Kennzeichnungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte auf den von LSE gelieferten Waren oder zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen oder Kostenvoranschlägen zu entfernen, zu unterdrücken oder zu ändern.

3. Der Kunde garantiert, dass die LSE von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Abbildungen und Berechnungen keine Eigentums- oder gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, LSE diesbezüglich von berechtigten Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Eigentums- oder gewerblichen Schutz- und Urheberrechten freizustellen.

4. Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

5. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen, die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich der Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

6. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes, der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

7. Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

Erhält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an den Verkäufer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeitenden Gegenstände.

8. Soweit die Gesamtforderungen des Verkäufers durch solche Abtretungen zu mehr als 125 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach der Auswahl des Verkäufers freigegeben.

9. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einen Sonderkonto anzusammeln.

10. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden kein Rücktritt zum Vertrag.

§ 9 Gewährleistungen

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- oder Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

3. Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl, dass

a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließend zur Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;

b) der Verkäufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereit hält und ein Servicetechniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten vor Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.

5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Für Mängel in der Funktion von Geräten haftet der Verkäufer nicht, wenn die Installation und/oder Inbetriebnahme des Gerätes nicht durch den Verkäufer oder eine autorisierte Vertragswerkstatt erfolgt ist.

7. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8. Die vorstehenden Absätze regeln die Gewährleistung abschließend. Sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

9. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllung- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

10. Wenn der Käufer ein Gerät für defekt hält, der Händler aber lediglich eine Fehlbedienung feststellt, dürfen die exakten Kosten für den Diagnoseaufwand vom Verkäufer berechnet werden.

§ 10 Einbau

Grundsätzlich übernimmt der Verkäufer nicht den kompletten Einbau von Ortungs-, Funk-, Nachrichten- und Navigationsgeräten und sonstigen Maschinen und Aggregaten an Bord. Nach Lieferung des vertraglich vereinbarten Lieferumfangs erfolgt der Einbau der Geräte in Zusammenarbeit mit Handwerkern, die vom Käufer auf seine Kosten gestellt werden. Die Inbetriebnahme und Übergabe der Geräte erfolgt durch den Verkäufer. Der Käufer stellt dem Verkäufer rechtzeitig die für die Einbauplanung erforderlichen Generalpläne, Einrichtungszeichnungen und weitere Unterlagen zur Verfügung.

Nachstehend sind die schiffbaulichen Arbeiten spezifiziert, die zum Lieferungs- und Leistungsumfang des Käufers gehören:

1. Alle Arbeiten, die zum Befestigen der einzelnen Geräte erforderlich sind, z. B. Decksdurchbrüche, Konsolen, Schutzrohre, Anfertigung von Hilfsmasten, sonstige Masten u. a.

2. Beachtung und Einhaltung der Vorschriften, die für Isolierung von Stagen und Erdung bestehen, elektrische Entstörungen von Maschinen und Geräten an Bord von See- und Binnenschiffen.

3. Lieferung und Verlegung vom Stromversorgungskabel.

4. Die Verkabelung für die Geräte innerhalb des Funkraumes wird vom Verkäufer vorgenommen. Ebenfalls erfolgt die Lieferung dieser Spezialkabel durch den Verkäufer. Die Lieferung der Spezialkabel ist in den Gerätepreisen nicht enthalten und wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung, Verlegung und Einführung der Kabel außerhalb des Funkraumes bzw. das Einziehen in Kabelschutzrohre erfolgt durch den Käufer bzw. durch von ihm beauftragte Firmen.

5. Der Käufer veranlasst die Anfertigung von Schutzkästen, Konsolen etc., die zum Aufstellen der Geräteeinheiten erforderlich sind. Hierzu zählen auch das Aufstellen von elektrischen Umformern, Notbatterien und sonstige Ausrüstungsgegenständen.

6. Zum Lieferumfang des Käufers gehören weiterhin alle Einrichtungsgegenstände, die zur Aufstellung der Geräte notwendig oder behördlich vorgeschrieben sind. Der Käufer hat die behördlichen Vorschriften hinsichtlich der Funkraumeinrichtung zu beachten.

7. Zum Lieferumfang des Käufers gehören Tauwerk und Blöcke zum Hissen der Antennen, Rahmen und Rahmenbeschläge sowie Aufbringen der Antennen, Anbringen der Blöcke usw.

8. Durch die Techniker des Verkäufers werden die Geräte an die verlegten Kabel angeschlossen. Nach der Inbetriebnahme wird die Anlage betriebsklar vorgeführt und an den Eigner bzw. dessen Bevollmächtigten übergeben. Jegliche Abnahmekosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Unabhängig von den Regelungen in den vorstehenden Ziffer 1. und 2. gewährleistet der Kunde für in seiner betrieblichen Sphäre von LSE zu erbringende Arbeiten insbesondere, dass:

9.1 die Mitarbeiter von LSE mit ihren Arbeiten gemäß des vereinbarten Zeitplans beginnen und diese Arbeiten innerhalb üblicher Arbeitszeiten erbringen können. Der Kunde gewährleistet darüber hinaus, dass Arbeiten nach Ermessen von LSE auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten erbracht werden können, wenn LSE dem Kunden zuvor innerhalb angemessener Frist mitgeteilt hat, dass, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang solche Arbeiten erforderlich sind.

9.2 LSE vor Beginn der Arbeiten über alle dafür relevanten für seinen Betrieb geltenden Sicherheitsbestimmungen unterrichtet wird. Der Kunde gewährleistet darüber hinaus, dass die Arbeiten nicht unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen erbracht werden, insbesondere, dass er alle erforderlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen in seiner Sphäre vor Beginn der Arbeiten ergreift und während der Arbeiten aufrechterhält.

9.3 die Mitarbeiter von LSE in der Lage sind, angemessene Unterkunft und Verpflegung zu erhalten und dass sie Zugang zu internationalem Standard entsprechenden hygienischen Einrichtungen und medizinischer Versorgung haben.

9.4 LSE kostenlos Lagerungseinrichtungen zur Verfügung stellt, die angemessenen Schutz gegen Diebstahl und Beschädigung der Liefergegenstände, der Werkzeuge und Ausrüstung und der persönlichen Effekten der Mitarbeiter von LSE bieten.

10. die Montage durch den Verkäufer erfolgt nur in gesondertem Auftrag zu den Montagebedingungen des Verkäufers.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand/ Salvatorische Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Soweit gesetzlich zulässig ist Leer ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

Leer, den 01.01.2012